



ERA EU-Gleichstellungsrecht

Webinar 17.05.2021 /18.05.2021 für Anwält*innen und Jurist*innen

"Der (prozessuale) Nachweis der Diskriminierung"

Referent: Fachanwalt für Arbeitsrecht Jan Scholand, Kanzlei Hentschel Rechtsanwälte



Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

17.05.2021

www.kanzlei-hentschel.de

1



Nachweis der Diskriminierung: Übersicht

- Einordnung der Problemlage
- Fokus der Betrachtung
- Grundlagen der Betrachtung
- Verortung der Problemlage
- Die europäische Rechtslage
- Die Rechtsprechung des EUGH
- Der Abschluss der Betrachtung
- Das Fazit

17.05.2021

www.kanzlei-hentschel.de

2

2



Nachweis der Diskriminierung: Einordnung der Problemlage

Aus Sicht von Rechtsanwendenden handelt es sich bei der Frage des Nachweises einer Diskriminierung um ein ganz zentrales Problem des Rechtsbereiches.

Eine erhebliche Anzahl von Ansprüchen, scheitert genau an dieser Hürde, da Anspruchsstellende Informationen aus dem Bereich der Gegenseite beschaffen und vortragen müssen.

Die grundsätzlich im Zivilrecht jeden Anspruchsstellenden treffende Beweislast verhindert daher oftmals die effektive Durchsetzung von Ansprüchen wegen Diskriminierung.

Eine Lösung dieser Problematik bietet oft nur die sogenannte Beweislastumkehr. Bei einer solchen genügt bereits der Vortrag von Indizien, die eine Vermutung der Diskriminierung ergeben. Es ist sodann Pflicht der Gegenpartei, diese Vermutung zu widerlegen.

3



Nachweis der Diskriminierung: Einordnung der Problemlage

Bei richtiger Anwendung der Beweislastumkehr können die prozessualen Pflichten entsprechend den jeweiligen Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten verteilt werden.

Eine Beweislastumkehr entspricht daher in vielen Fällen nicht nur dem elementaren Verfahrensgrundsatz prozessualer Chancengleichheit, sondern ist zur effektiven Durchsetzung gesetzlicher Diskriminierungsverbote zwingend erforderlich.

Während die Beweislastumkehr in Gesetzeslage und Rechtsprechung inzwischen weitgehend geklärt ist, bereitet der Zugang zur Beweislastumkehr (Indiz) weiterhin große Probleme und stellt das tatsächliche Rechtsproblem dar, es verbleibt die Frage wann eine Beweislastumkehr ausgelöst wird ...

4



Nachweis der Diskriminierung: Verortung des Problems

Verdacht einer Diskriminierung

⇓
→ Indiz für eine Diskriminierung

⇓
→ Beweislastumkehr

⇓
→ Gegenbeweis

7



Nachweis der Diskriminierung: EU-Rechtslage

Artikel 157 AEUV
Grundvertrag der EU

VO 2000/78/EG
Rahmenrichtlinie Berufsleben

- Diskriminierungsverbot: Art. 2
- Rechtsschutzgebot: Art. 9
- Beweislastumkehr: Art. 19
- Erwägungsgrund 15: Indizien

VO 2006/54/EG
Gleichstellungsrichtlinie Arbeit

- Diskriminierungsverbot Entgelt: Art. 4
- Rechtsschutzgebot: Art. 17
- Beweislastumkehr: Art. 19
- Erwägungsgrund 30: Indizien

!Keine Indiz Regelung!
!Kein Auskunftsanspruch!

=

Vorbehalt nationaler Gesetzgebung und Rechtsprechung

Aber:
Gesetzesziele müssen effektiv erreichbar sein (EUGH)

8



Nachweis der Diskriminierung: Rechtsprechung des EUGH

EU Primärrecht (AEUV) muss auch im Privatrecht beachtet werden (z.B. C-262/88)

Bürger können sich auf EU Primärrecht berufen, Gerichte müssen es beachten (z.B. C-43/75)

Allgemeine Beweislastregel auf EU Ebene (z.B. C-127/92, C-400/93, C-381/99)

Kein allgemeiner Auskunftsanspruch auf EU Ebene (z.B. C-104/10, C-415/10)

Ansatz für Beweislastumkehr (Indiz) muss Anspruchssteller liefern (z.B. C-104/10, C-415/10, C-427/11)

Beweisprobleme und fehlende Informationen dürfen Gesetzesziele nicht verhindern (C-104/10, C-415/10)

Staatliche Stellen (auch Gerichte) müssen Verwirklichung der Gesetzesziele sichern (z.B. C-555/07), nationale Gesetze europarechtskonform auslegen und unangewendet lassen, wenn das nicht möglich ist (z.B. C-414/16)

9



Nachweis der Diskriminierung: Rechtsprechung des EUGH

Fazit EUGH Rechtsprechung:

Allgemeine Beweislastregel + Beweislastumkehr bei Indizien einer Diskriminierung

Bewertung ob Indizien vorliegen obliegt nationalem Gericht nach nationalem Recht

Nationale Gerichte haben Gesetzesziele bei Auslegung zu beachten

Beispiele aus Rechtsprechung für Indizwirkung

Auskunftsverweigerung kann Beweislastumkehr auslösen (z.B. C-415/10)

Intransparentes Entgeltsystem kann Beweislastumkehr auslösen (z.B. C-381/99)

Öffentliche Äußerungen des Arbeitgebers (z.B. C-54/07, C-81/12)

Allgemeine Statistiken können Beweislast umkehren wenn konkrete Informationen nicht erreichbar sind (C-274/18)

10



Nachweis der Diskriminierung: Der Abschluss der Betrachtung

Endpunkt der europarechtlichen Problembetrachtung soll ein deutsches Gerichtsurteil sein, da es eine ganz aktuelle Umsetzung der dargestellten europarechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene ist, und wohl auch die weitestgehende Gerichtsentscheidung zu der konkreten Problemlage der Beweislastumkehr im Diskriminierungsrecht (zumindest zum Bereich der Gehaltsdiskriminierung) darstellt.

Das Urteil setzt dort an, wo der EUGH aufhört und zeigt auf, wie der durch das europäische Recht geforderte Schutz national vollendet werden kann.

Das oberste deutsche Arbeitsgericht, das Bundesarbeitsgericht, hat am 21.01.2021 zum Aktenzeichen **8 AZR 488/19** ein Grundsatzurteil gefällt, das durchaus geeignet ist, als Leitmotiv für die Behandlung der Frage der Beweislastumkehr zu dienen.

11



Nachweis der Diskriminierung: Der Abschluss der Betrachtung

Die Kernaussage des Urteils lautet:

„Klagt eine Frau auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit begründet der Umstand, dass ihr Entgelt geringer ist als das vom Arbeitgeber (nach der Auskunftregelung des) § 10 EntgTranspG mitgeteilte Vergleichsentgelt (Median) der männlichen Vergleichsperson, regelmäßig die – vom Arbeitgeber widerlegbare – Vermutung, dass die Benachteiligung beim Entgelt wegen des Geschlechtes erfolgt ist.“

12



Nachweis der Diskriminierung: Der Abschluss der Betrachtung

Die Rechtsgrundlagen des Urteiles

EU:

Artikel 157 Absatz 1 AEUV
Richtlinie 2006/54/EG
Rechtsprechung EUGH

Nationales deutsches Recht:

§§ 7, 15, 22 Allgemeines Antidiskriminierungsgesetz
§§ 3,7,10 Entgelttransparenzgesetz

13



Nachweis der Diskriminierung: Der Abschluss der Betrachtung

Bedeutung des Urteils

Verknüpfung eines (nationalen) Auskunftsanspruches mit einer Indizwirkung

14



Nachweis der Diskriminierung: Fazit der Betrachtung

Für einen effektiven, voraussehbaren und damit planbaren Rechtsschutz sind nationale Regelungen zu Auskunftsansprüchen, deren Durchsetzung und Bewertung notwendig.

Diese können einen erheblichen Beitrag leisten Gleichstellung (in Gehaltsfragen) zu erreichen:

→ Siehe: Entgelttransparenzgesetz (D) + BAG 8 AZR 488/19

15



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



16